

IV ZR 235/63

2539 074

Verkündet am 22. Mai 1964

Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Alexander L [REDACTED], A [REDACTED], Bri [REDACTED],
Be [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägers und Revisionsklägers,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

g e g e n

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen
in Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 13. Mai 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf
vom 28. Mai 1963 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen
Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurück-
verwiesen.

Das Verfahren ist frei von gerichtlichen Gebühren
und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am ■. ■■■■ 1902 in Ma■■■■/U■■■■ geborene Kläger ist Jude. Er wanderte 1926 nach Belgien aus und übte dort den Beruf eines Diamanthändlers aus. Nach der Besetzung von Belgien durch deutsche Truppen war er nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen ausgesetzt. Er mußte vom 7. Juni 1942 an den Judenstern tragen und lebte seit dem September 1942 illegal in A■■■■ und später in Br■■■■. Dort wurde er im Juli 1944 verhaftet und in ein Sammellager in M■■■■ verbracht. Im September 1944 wurde er befreit. Am 29. März 1953 erwarb er die belgische Staatsangehörigkeit.

Der Kläger beansprucht Entschädigung wegen Gesundheitsschadens.

Im Verfahren vor der Entschädigungsbehörde hat der damalige Bevollmächtigte des Klägers, Rechtsanwalt H■■■■, mit Schreiben vom 22. Dezember 1960 (Bl. 41 EA) gebeten, den Kläger in den gehobenen Dienst einzustufen. In einem weiteren Schreiben vom 9. Januar 1961 (Bl. 49 EA), dem Unterlagen über die früheren geschäftlichen Beziehungen des Klägers und über sein Einkommen vor dem Kriege beigelegt waren, hat der Bevollmächtigte gebeten, diese Unterlagen bei der Einstufung zu berücksichtigen.

Die Entschädigungsbehörde hat dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1949 bis zum 31. Oktober 1953 eine Kapitalentschädigung und für die Zeit vom 1. November 1953 an eine Rente auf der Grundlage einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von 30 % und eines Hundertsatzes von 28 unter Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes zuerkannt.

- 3 -

Der Kläger hat Klage erhoben. Er hat mit ihr unter Bezugnahme auf die von ihm der Entschädigungsbehörde eingereichten Unterlagen nur geltend gemacht, daß er in den höheren Dienst einzustufen sei, und er hat beantragt, das beklagte Land zur Zahlung einer entsprechend höheren Kapitalentschädigung und Rente zu verurteilen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger seinen Klagantrag unter Berücksichtigung der inzwischen erfolgten Rentenerhöhungen weiter.

Das beklagte Land hat sich im Revisionsrechtszug nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat es offen gelassen, ob der Kläger zu den nach § 160 BEG anspruchsberechtigten Personen gehört, da das Landgericht die Klage schon deshalb mit Recht abgewiesen habe, weil der Kläger durch den angefochtenen Bescheid nicht beschwert sei. Der Kläger habe bei der Entschädigungsbehörde durch seinen Bevollmächtigten in dem Schriftsatz vom 22. Dezember 1960 ausdrücklich beantragt, ihn in die vergleichbare Beamtengruppe des gehobenen Dienstes einzustufen. Dem weiteren Schriftsatz vom 9. Januar 1961 sei nicht zu entnehmen, daß höhere Ansprüche geltend gemacht werden sollten. Dieser Schriftsatz habe nur der Ergänzung und Rechtfertigung des vorher gestellten Antrags gedient.



Die Entschädigungsbehörde habe nicht auf Grund der überreichten Unterlagen annehmen müssen, der Kläger begchre eine höhere Einstufung. Denn diese Unterlagen hätten weder Angaben enthalten über den Wert der eigenen Arbeitsleistung des Klägers in dem von ihm betriebenen Geschäft noch über die Höhe seines Einkommens in den beiden letzten Jahren vor dem Beginn der Verfolgung, sie hätten daher nicht die Annahme gerechtfertigt, der Kläger habe in den letzten drei Jahren vor der Verfolgung so viel verdient, daß eine Einstufung in den höheren Dienst angebracht sei. Für die Entschädigungsbehörde habe unter diesen Umständen von ihrem Standpunkt aus keine Veranlassung bestanden, eine solche Einstufung vorzunehmen oder den Kläger aufzufordern, eine höhere Einstufung zu beantragen. Sie habe vielmehr davon ausgehen können, daß der gestellte Antrag auf Einstufung in den gehobenen Dienst der Sachlage entsprochen habe. Die Entschädigungsbehörde habe diesem Antrag stattgegeben und damit dem Begehren des Klägers in vollem Umfang entsprochen. Der Kläger sei somit durch den Bescheid nicht beschwert, und er könne ihn daher nicht mit der Klage anfechten.

2. Die Revision ist der Auffassung, mit dem Schreiben vom 9. Januar 1967 habe der Bevollmächtigte des Klägers nicht nur auf sein früheres Schreiben vom 22. Dezember 1960 Bezug genommen, er habe vielmehr dieses Schreiben ergänzt und erweitert, indem er gebeten habe, die neu überreichten Unterlagen bei der Einstufung zu berücksichtigen. Damit habe er beantragt, diejenige Einstufung vorzunehmen, die sich unter Verwendung der überreichten Unterlagen ergebe. Die Unterlagen begründeten aber die Einstufung in den höheren Dienst. Der Kläger habe in der Berufungsinstanz

durch eine Auskunft der Handelskammer in A [REDACTED] unter Beweis gestellt, daß einem die Arbeit des Klägers leistenden Angestellten ein die Einreihung in den höheren Dienst rechtfertigendes Gehalt gezahlt worden wäre und deshalb auch der Kläger als Betriebsinhaber in diese Beamtengruppe einzustufen sei.

Damit kann die Revision die Aufhebung des angefochtenen Urteils jedoch nicht erreichen. Es ist zwar richtig, daß der § 190 BEG, soweit er über den Inhalt des an die Entschädigungsbehörde zu richtenden Antrags Bestimmungen trifft, nur eine Sollvorschrift darstellt, und daß er nicht einem Antrag im gerichtlichen Verfahren gleichgestellt werden kann. Wenn aber der rechtskundige Vertreter des Verfolgten ausdrücklich erklärt, er bitte um einen Bescheid unter Einstufung des Antragstellers in den gehobenen Dienst, so hat er damit eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß er darüber hinaus Entschädigungsleistungen, die sich bei einer höheren Einstufung ergeben würden, nicht beanspruche, und eine solche Erklärung ist von der Entschädigungsbehörde bei der Entscheidung über den Anspruch zu berücksichtigen. Werden nachträglich Urkunden vorgelegt, die der Entschädigungsbehörde als Unterlagen für die Einstufung dienen sollen, so wird dadurch die frühere Erklärung, der Antragsteller verlange Entschädigung in der der Einstufung in den gehobenen Dienst entsprechenden Höhe, nicht ohne weiteres widerrufen, selbst wenn der Antragsteller ausdrücklich bittet, die Unterlagen bei der Einstufung zu berücksichtigen, und wenn diese Unterlagen gewisse Anhaltspunkte dafür geben, daß eine höhere Einstufung in Betracht kommen könnte. Ein solcher Widerruf ist nicht schon, wie der Kläger meint, deshalb anzunehmen, weil sein Bevollmächtigter bei der Erklärung, es werde die

Einstufung in den gehobenen Dienst verlangt, der Auffassung sein konnte, der Antrag sei entscheidungsreif belegt, und weil er deshalb möglicherweise die Vorlage weiterer Unterlagen zur Begründung dieser Einstufung für überflüssig halten konnte. Auch dann wäre es geboten gewesen, daß er bei der Übersendung der weiteren Unterlagen klar zum Ausdruck brachte, es werde eine Entschädigung nach Maßgabe der Sätze des höheren Dienstes verlangt.

Es kann dahinstehen, ob dann, wenn die Unterlagen eindeutig auf eine höhere Einstufung hinweisen, anzunehmen sein könnte, daß die frühere Erklärung über die Einstufung nicht aufrechterhalten werden sollte. So klar liegt es hier nicht. Zwar würden die in einigen vorgelegten Erklärungen enthaltenen Angaben über das frühere Einkommen des Klägers rein rechnerisch dessen Einstufung in den höheren Dienst rechtfertigen können. In dem angefochtenen Urteil wird jedoch mit Recht darauf hingewiesen, daß die Unterlagen weder Angaben über den Wert der eigenen Arbeitsleistung des Klägers in dem von ihm betriebenen Geschäft enthalten (§ 14 Abs. 3 Satz 3 2. DV-BEG) noch überhaupt über das Einkommen in den letzten drei Jahren vor dem Beginn der Verfolgung, von denen ein Teil schon in die deutsche Besatzungszeit fällt, Aufschluß geben. Die Entschädigungsbehörde konnte deshalb weiterhin davon ausgehen, daß der Kläger nur Entschädigung nach Maßgabe einer Einstufung in den gehobenen Dienst wünschte. Das Berufungsgericht brauchte im Zusammenhang mit der Prüfung der Frage, ob die Klage mangels Beschwer unzulässig sei, dem in der Berufungsinstanz gestellten Antrag des Klägers, eine Auskunft der Handelskammer in A. einzuholen, nicht stattzugeben, denn für die Zulässigkeit der Klage konnte es insoweit allein darauf ankommen, ob der Kläger vor der Entschädigungsbehörde hinreichend deutlich zum

Ausdruck gebracht hatte, daß er an der von ihm zunächst begehrten und damit begrenzten Entschädigung nach einer Einstufung in den gehobenen Dienst nicht mehr festhielt.

3. Die Annahme, daß der Kläger durch den mit der Klage angefochtenen Bescheid nicht beschwert und die Klage deshalb unzulässig sei, kann jedoch aus einem anderen Grunde nicht als richtig anerkannt werden.

In dem Urteil, das RzW 1960, 183 Nr. 50 veröffentlicht ist, hat der Senat angenommen, daß die gegen den Bescheid der Entschädigungsbehörde erhobene Klage mangels Beschwer unzulässig sei, weil die Entschädigungsbehörde der damaligen Klägerin den von ihr geltend gemachten Anspruch wegen Schadens an Leben auf der Grundlage der von ihr begehrten Einstufung in die vergleichbare Beamtengruppe des mittleren Dienstes in voller Höhe zuerkannt hatte. Eine höhere Entschädigung konnte damals, wenn die Einstufung in den mittleren Dienst maßgebend war, überhaupt nicht in Betracht kommen, da die Entschädigungsbehörde den vollen Hundertsatz zugrunde gelegt hatte (§ 18 Abs. 2 BEG, § 13 Abs. 1 1. DV-BEG) und auch Kürzungen nicht vorgenommen worden waren. In einem Fall, in dem das Kammergericht eine Klage mangels Beschwer abgewiesen hat (RzW 1962, 228 Nr. 27), war dem Verfolgten offenbar ebenfalls die Entschädigung in vollem Umfang zugesprochen worden, die bei der nach seinen Angaben maßgebenden Einstufung in Betracht kommen konnte, während die Veröffentlichung des Urteils des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main, die RzW 1961, 228 Nr. 24 erfolgt ist, das nicht klar erkennen läßt. In der vorliegenden Sache läßt es sich jedoch nicht schlechthin ausschließen, daß für den Kläger wegen der von ihm beanspruchten Entschädigung wegen Gesundheitsschadens bei einer Einstufung in den gehobenen Dienst

höhere als die ihm zuerkannten Leistungen in Frage kommen. Zwar hat er keine Umstände angeführt, die dafür sprechen könnten, daß bei der Bemessung des Hundertsatzes über den sich aus § 31 Abs. 5 BEG ergebenden Mittelwert hinauszugehen sei (§ 15 Abs. 1 2. DV-BEG), und es läßt sich deshalb annehmen, daß der Kläger vor der Entschädigungsbehörde auch nur Ansprüche in der Höhe geltend gemacht hat, wie sie sich unter Anwendung des maßgebenden Mittelsatzes ergeben. Es steht jedoch nicht von vornherein fest, daß der Kläger mit der Annahme einer Erwerbsminderung von 30 %, die in dem Bescheid der Entschädigungsbehörde zugrundegelegt ist, einverstanden war.

Dabei mag es auf sich beruhen, ob der Kläger sich zur Begründung einer höheren verfolgungsbedingten Erwerbsminderung noch auf seine vorgebrachten Verdauungsbeschwerden berufen konnte, nachdem darüber in dem Verfahren vor der Entschädigungsbehörde wegen seiner Weigerung, Röntgenuntersuchungen vornehmen zu lassen, keine Feststellungen getroffen werden konnten. Von Bedeutung ist jedenfalls, daß er, nachdem die Entschädigungsbehörde ihm angekündigt hatte, sie beabsichtige, den Antrag abzulehnen, ein Gutachten des Facharztes Dr. B. vorgelegt hat, der eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 15 % auf Grund eines Cervicalsyndroms und eine weitere verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 25 % auf Grund vegetativer Dystonie angenommen hat, ohne anzugeben, wie hoch er die verfolgungsbedingte Erwerbsminderung insgesamt schätze (Bl. 32 bis 35 EA). In dem Anschreiben dazu hat der Bevollmächtigte des Klägers geboten, unter Berücksichtigung des Gutachtens die Akten nochmals zu prüfen (Bl. 31 EA). Wenn es in dem Anschreiben heißt, die Feststellungen des Dr. B. rechtfertigten den in dem Vorbescheid eingenommenen Standpunkt, so ist offenbar versehentlich das Wort "nicht" weggelassen.

Bei dieser Sachlage läßt sich nicht sagen, der Kläger habe im Verfahren vor der Entschädigungsbehörde eine Entschädigung unter der Annahme einer verfolgungsbedingten Erwerbsminderung von nicht mehr als 30 % oder von nicht mehr als 39 %, die bei der Anwendung des Mittelsatzes zu demselben Ergebnis führen würde, beantragt. Es wäre denkbar, daß er den Standpunkt vertreten würde, nach dem Gutachten des Dr. B. müsse eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von insgesamt 40 % angenommen werden, und er wäre nicht gehindert gewesen, diese Auffassung gegenüber dem Bescheid mit der Klage geltend zu machen. Daraus ergibt sich dann aber, daß er durch den Bescheid beschwert und eine Klage gegen diesen zulässig ist. Für das Vorliegen einer Beschwer und damit die Zulässigkeit der Klage kommt es nicht darauf an, ob der Kläger die Klage tatsächlich so begründet hat, oder ob er zur Begründung seines Klagebegehrens die Feststellung eines anderen Tatbestandselements angegriffen hat, mag er sich seinerzeit insoweit auch mit dieser Feststellung einverstanden erklärt haben. Für die Frage der Beschwer ist es allein erheblich, ob dem Kläger durch die Entschädigungsbehörde nicht Leistungen in der Höhe zugesprochen worden sind, in der er sie vor ihr beansprucht hat. Daß er den Anspruch auf Leistungen in der ihm zuerkannten Höhe begrenzt habe, läßt sich jedoch, wie die vorhergehenden Ausführungen zeigen, nicht mit der notwendigen Eindeutigkeit sagen. Wie der Senat in dem zu Veröffentlichung bestimmten Urteil vom 13. Mai 1964 - IV ZR 197/63 - dargelegt hat, ist es nur dann möglich, ohne weiteres zu erkennen, ob der Bescheid der Entschädigungsbehörde dem Verfolgten die beantragten Leistungen gewährt, wenn der Verfolgte entweder nur bestimmte Geldleistungen begehrt oder einen Sachverhalt vorträgt, der die für die Berechnung bestimmten Geldleistungen in Frage kommenden Elemente enthält. Anders ist es aber

so wird in dem Urteil näher ausgeführt, in den Fällen, in denen nach der gesetzlichen Ordnung der Schadenstatbestände bei einem bestimmten Sachverhalt die Höhe der Entschädigungsleistungen vom Ermessen der Entschädigungsorgane oder von einem ihnen eingeräumten Beurteilungsspielraum abhängt, wie etwa bei den Ansprüchen auf Entschädigung wegen Schadens an Leben (§§ 18 Abs. 2, 24 BEG) oder wegen Schadens an Körper oder Gesundheit (§§ 31, 36 BEG, § 15 der 2. DV-BEG). Ist aber die Klage zulässig, so steht es dem Kläger regelmäßig frei, sie so zu begründen, wie er es für sachgemäß hält, und auch in der Höhe des von ihm gestellten Klagantrags ist er nicht beschränkt. Trotz seiner im Verfahren vor der Entschädigungsbehörde abgegebenen Erklärungen kann er deshalb den im gerichtlichen Verfahren gestellten Antrag regelmäßig auch damit begründen, daß er eine höhere Einstufung für geboten halte, er kann sich dabei auch auf diese Begründung beschränken.

Soweit in dem angeführten Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt/Main eine andere Auffassung vertreten worden sein sollte, kann ihr nicht zugestimmt werden.

4. Die Klage durfte deshalb nicht als unzulässig abgewiesen werden.

So die Prüfung

Da eine Prüfung des Anspruchs selbst im gerichtlichen Verfahren noch nicht erfolgt ist, ist der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens zusteht.

Ascher

Raske

Wilden

Dr. Loewenheim

Dr. Graf